

Mail:

przemek.stefanski@jura-rep.de



2. Kurseinheit Nichtvermögensdelikte

Wiederholung:

- Ab wann wird das Leben geschützt? Was wird davor geschützt?
- Abgrenzung straflose Teilnahme am Suizid zur unmittelbaren Fremdtötung?
- Abgrenzung straflose Teilnahme am Suizid zur mittelbaren Täterschaft?
- Wie ist der Fall zu beurteilen, wo der Täter denkt, das Opfer möchte sterben?



Woche 1-16

NVD

2. Kurseinheit NVD

Systematik der §§211, 212, 216

Rspr.

hL

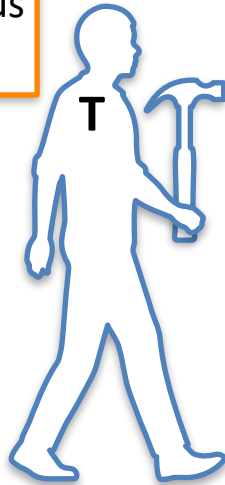
Die jeweiligen Delikte sind
selbständig und voneinander
unabhängig

§212 = Grunddelikt
§211 = Qualifikation
§216 = Privilegierung von §212

STUDENTEN

Strafbarkeit des Täters (T)?

T handelt aus
Habgier



Rspr.

T macht sich gem. §211 und §212
strafbar (Lösung auf Ebene der
Konkurrenzen)

hL



T macht sich gem. §§212, 211
strafbar (Mord ist Qualifikation)

Besondere persönliche Merkmale

28 (1) Fehlen besondere persönliche Merkmale (§ 14 Abs. 1), welche die Strafbarkeit des Täters begründen, beim Teilnehmer (Anstifter oder Gehilfe), so ist dessen Strafe nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

(2) Bestimmt das Gesetz, daß besondere persönliche Merkmale die Strafe schärfen, mildern oder ausschließen, so gilt das nur für den Beteiligten (Täter oder Teilnehmer), bei dem sie vorliegen.

Besondere persönliche Merkmale

Objektive bpM

§244

§266

§§258a, 331, 348

Subjektive bpM

§243 I 2 Nr. 3

§211 Gr. 1 & 3

Besondere persönliche Merkmale



**Anstifter ist kein
Amtsträger!**

§348

Eigenständiges
Delikt

Für Teilnehmer gilt
§28 I

§340

Lex specialis zu
§223

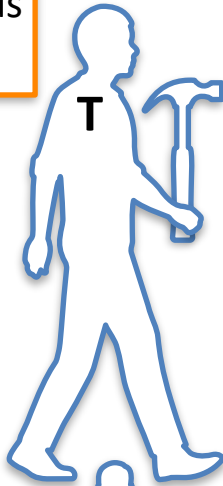
Für Teilnehmer gilt
§28 II

Besondere persönliche Merkmale

- 28** (1) Fehlen besondere persönliche Merkmale (§ 14 Abs. 1), welche die Strafbarkeit des Täters begründen, beim Teilnehmer (Anstifter oder Gehilfe), so ist dessen Strafe nach § 49 Abs. 1 zu mildern.
- (2) Bestimmt das Gesetz, daß besondere persönliche Merkmale die Strafe schärfen, mildern oder ausschließen, so gilt das nur für den Beteiligten (Täter oder Teilnehmer), bei dem sie vorliegen.

Strafbarkeit des Teilnehmers (A)?

T handelt aus
Habgier



Kenntnis des A
von Habgier



Rspr.

T macht sich gem. §211 und §212
strafbar (Lösung auf Ebene der
Konkurrenzen)

hL

T macht sich gem. §§212, 211
strafbar (Mord ist Qualifikation)

Mord ist ein selbständiges Delikt
also findet §28 I Anwendung
Ergo: Anstiftung zum Mord

Mord ist eine Qualifikation, also
findet §28 II Anwendung
Ergo: Anstiftung zum Totschlag



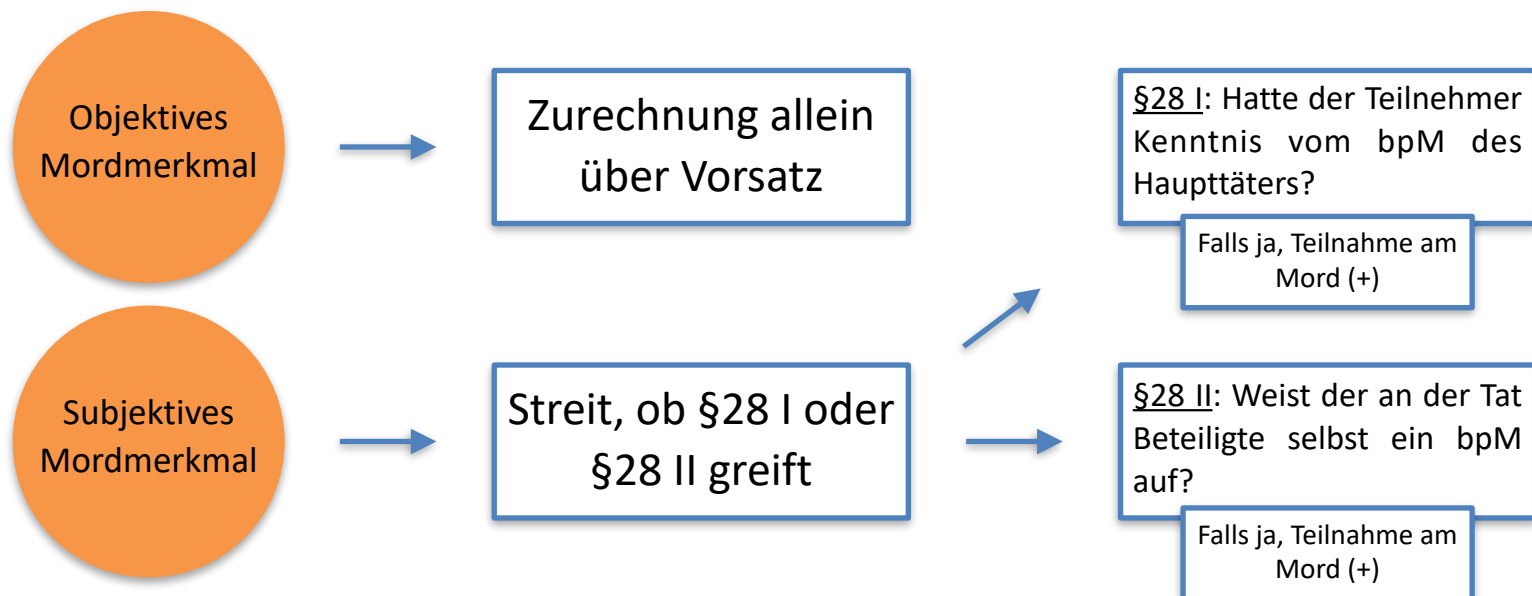
Prüfungsaufbau

I. Strafbarkeit des Haupttäters

—> Normaler Aufbau (siehe NVD Woche 1)

II. Strafbarkeit des Teilnehmers

—> Normaler Aufbau bis zum Vorsatz; dann Abgrenzung:



Fall 2: Blutrache Strafbarkeit des B

A. Gem. §211 II Var. 4, 5 durch tödlichen Schuss auf F?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Tötung eines anderen Menschen

(+), F ist tot

b. Heimtücke

(-), F war nicht arglos

c. Kausalität/objektive Zurechenbarkeit

(+), Gegenteiliges nicht ersichtlich

(+), wenn der Täter die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers in feindseliger Willensrichtung ausnutzt; Arglos ist das Opfer, wenn es sich keines Angriffs versieht, wehrlos ist es, wenn es sich deshalb nicht richtig verteidigen kann

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

d. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist erfüllt

2. Subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz

(+), B handelte mit Wissen und Wollen

b. Sonst niedere Beweggründe (Var. 4)

Grds: Gründe, die verachtenswert sind, auf sittlich tiefster Stufe stehen und unter keinen Umständen nachvollziehbar sind

Hier: Rache kann u.U. nachvollziehbar sein, da es sich um eine emotionale Reaktion handelt

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

b. Sonst niedere Beweggründe (Var. 4)

Hier: Rache kann u.U. nachvollziehbar sein, da es sich um eine emotionale Reaktion handelt

Aber: Hierfür fehlt die Nähebeziehung (B ist nur entfernter Verwandter von K)

P: Kultureller Hintergrund des Täters?

In manchen Kulturen sind sog. „Rachemorde“ weniger verwerflich als in Deutschland z.B.

Maßstab für die Bewertung eines niederen Beweggrundes sind jedoch die Vorstellungen der Rechtsgemeinschaft der BRD

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

b. Sonst niedere Beweggründe (Var. 4)

Ergo: Ein niederer Beweggrund liegt vor

c. Zwischenergebnis

Der subjektive Tatbestand ist erfüllt

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

B macht sich gem. §211 II Var. 4 strafbar

B. Gem. §§223 I, 224 I Nr. 2, 4, 5 durch tödlichen Schuss auf F?

(+), tritt jedoch zurück

C. Endergebnis

B ist des Mordes schuldig

Fall 2: Blutrache Strafbarkeit des A

A. Gem. §§211 II Var. 4, 25 II durch tödlichen Schuss auf F?

(-), da bei A schon kein niederer Beweggrund vorlag

A als Sohn des K hatte eine engere Bindung zum Opfer K und wurde dadurch zusätzlich in wirtschaftliche Not gebracht

Sein Rachegefühl ist „nachvollziehbarer“ als das des B

B. Gem. §§212 I, 25 II durch tödlichen Schuss auf F?

(+), da Voraussetzungen der Mittäterschaft vorliegen

A hat den Tatplan mitentwickelt, hatte ein starkes Interesse am Erfolg und war aktiv an der Tat beteiligt (Fahren des Fahrzeugs)

Fall 2: Blutrache Strafbarkeit der E

A. Gem. §§211 II Var. 4, 25 II durch tödlichen Schuss auf F?

(-), da bereits keine Mittäterschaft vorliegt

E unternahm lediglich einen untergeordneten Hilfsakt

B. Gem. §§211 II Var. 4, 27 durch tödlichen Schuss auf F?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat

(+), Mord des B an F (s.o.)

b. Hilfeleistung

(+), da E dem B die Waffe reichte

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

c. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist erfüllt

2. Subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz

(+), E handelte mit Wissen und Wollen

b. Zurechnung des bpm

P: B handelt aus niederen Beweggründen, E aber nicht (vgl. Argumente bei Strafbarkeit A)

Eine Strafbarkeit wegen Beihilfe zum Mord hängt davon ab, ob §211 ein eigenständiges Delikt oder eine Qualifikation ist

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

b. Zurechnung des bpM

P: B handelt aus niederen Beweggründen, E aber nicht (vgl. Argumente bei Strafbarkeit A)

Rspr.

Argumente für die Rspr.:

- Wortlaut: „Mörder“ (§211) ist nicht gleich „Totschläger“ (§212); legt also Unabhängigkeit voneinander nahe
- Systematik: §211 steht vor §212, Qualifikationen stehen jedoch meist nach dem Grunddelikt

hL

Argumente für die hL:

- Wortlaut basiert auf alter Lehre vom Tätertyp; Wortlaut ufer sonst aus
- Systematik nicht zwingend (vgl. Raub/räuberische Erpressung); außerdem nimmt §212 Bezug zu §211
- Historie: StGB nach Schweizer Vorbild konzipiert

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

b. Zurechnung des bpM

P: B handelt aus niederen Beweggründen, B aber nicht (vgl. Argumente bei Strafbarkeit A)

Eine Strafbarkeit wegen Beihilfe zum Mord hängt davon ab, ob §211 ein eigenständiges Delikt oder eine Qualifikation ist

Die besseren Argumente sprechen für die hL

Ergo: Da Mord eine Qualifikation ist, findet §28 II Anwendung; da das bpM nicht bei E vorliegt, scheidet eine Zurechnung aus

c. Zwischenergebnis

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

c. Zwischenergebnis

Der subjektive Tatbestand ist erfüllt, es findet jedoch eine Tatbestandsverschiebung gem. §28 II statt

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand der Beihilfe zum Mord ist nicht erfüllt, jedoch der Tatbestand der Beihilfe zum Totschlag, §§212 I, 27, 28 II

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

III. Schuld

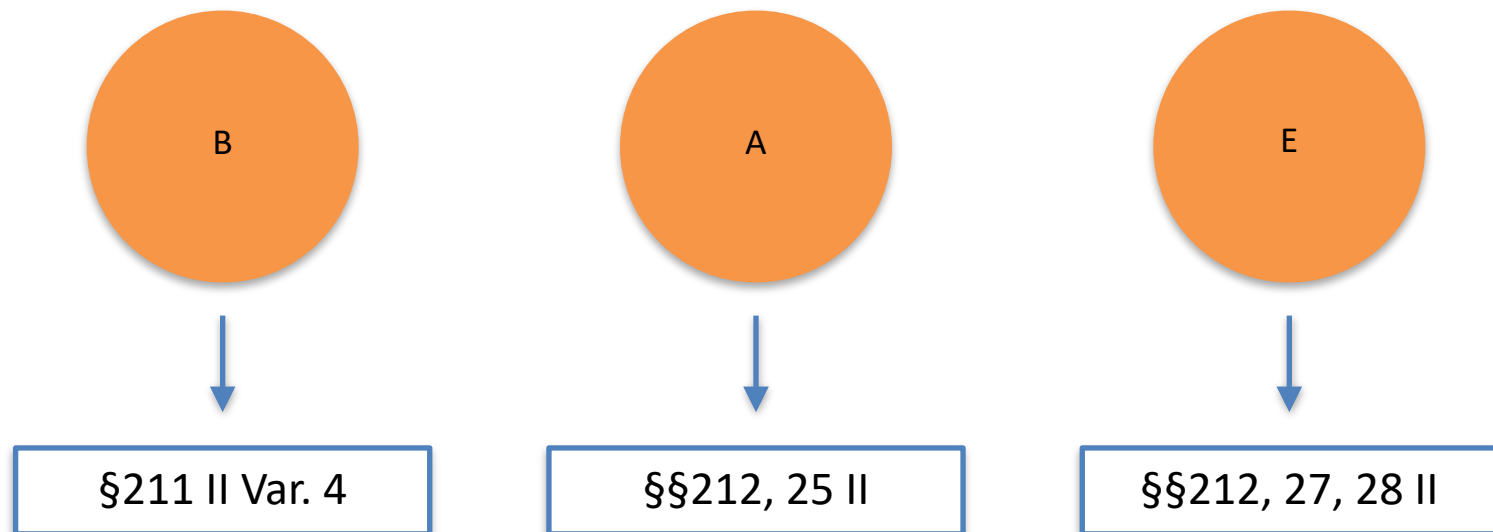
Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

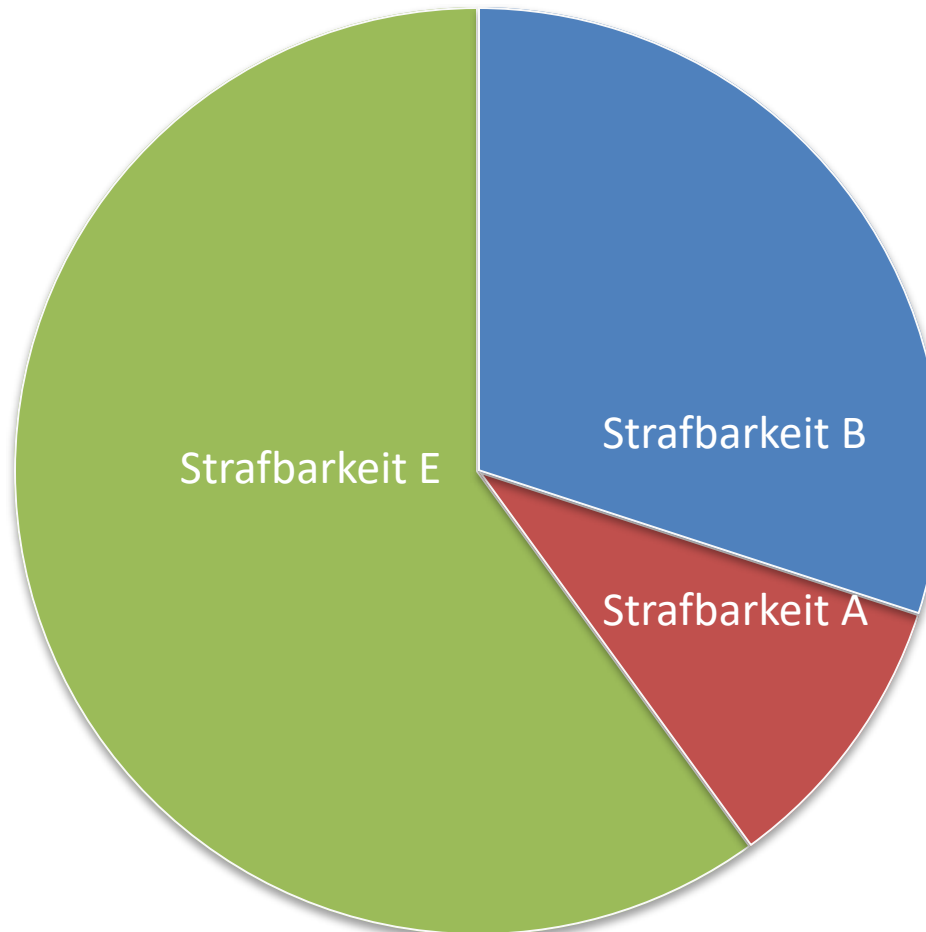
E macht sich wegen Beihilfe zum Totschlag strafbar

C. Endergebnis

Andere Straftaten kommen nicht in Betracht



Exkurs: Schwerpunkte*



*Persönliche Einschätzung des Dozenten; Abweichungen je nach Lösungsskizze des JPA oder Geschmack des Korrektors möglich

Übungsfälle zur Strafbarkeit eines Beihelfers

Var. 1:

Täter: §§212, 211 (Heimtücke)
Teiln.: hat Kenntnis von dem
Merkmal; selbst kein bpM



Ergebnis:

§§212, 211, 27

Var. 2:

Täter: §§212, 211 (Heimtücke)
Teiln.: hat keine Kenntnis von
dem Merkmal



Ergebnis:

§§212, 27

Var. 3:

Täter: §§212, 211 (Habgier)
Teiln.: hat Kenntnis von dem
Merkmal; hat selbst kein bpM



Ergebnis:

Rspr: §28 I → §§211, 27 (§49)
HL: §28 II → §§212, 27

Übungsfälle zur Strafbarkeit eines Beihelfers

Var. 4:

Täter: §§212, 211 (Habgier)
Teiln.: keine Kenntnis von dem
Merkmal; hat selbst kein bpM



Ergebnis:

§§212, 27

Var. 5:

Täter: §212
Teiln.: hat das Merkmal der
Habgier



Ergebnis:

Rspr: §§212, 27
HL: §§212, 211, 27

Var. 6:

Täter: §§212, 211 (Habgier)
Teiln.: keine Kenntnis von dem
Merkmal; hat selbst bpM Var. 9



Ergebnis:

Rspr: §28 I → §§212, 27
HL: §28 II → §§212, 211, 27

Übungsfälle zur Strafbarkeit eines Beihelfers

Var. 7:

Täter: §§212, 211 (Habgier)
Teiln.: hat Kenntnis von dem
Merkmal; hat selbst bpM Var. 9



Ergebnis:

Rspr: §§211, 27 (§§28 I, 49 I
(-), da Ergebniskorrektur)
HL: §28 II → §§211, 212, 27

**Stichwort:
Gekreuzte
Mordmerkmale!**

Fundstellen

NJW 2004, 1466

—> Niederer Beweggrund vs. kultureller Hintergrund des Täters



**Danke für eure
Aufmerksamkeit
und bis zum
nächsten Mal!**